

amtes unterstellt. Neben der forstfachlichen Arbeit im Rahmen des Landesforstamtes bleibt die Privatwaldabt auch weiterhin in berufständischen Fragen des Privatwaldbesitzes und in personellen und finanziellen Angelegenheiten des RNSSt als Forstabt der LBSch tätig.

2. Verantwortlicher Leiter der Privatwaldabt im Landesforstamt ist der ehrenamtliche Forst-AL der LBSch. Er trägt im Rahmen der Gesamtleitung durch den Leiter des Landesforstamtes die Verantwortung für die gesamte Arbeit der Privatwaldabt einschließlich der ihr im Zusammenhang mit den Betreuungsaufgaben übertragenen Forsthoheitsaufgaben. Der Leiter der Privatwaldabt hat darüber hinaus für die Berücksichtigung der Aufgaben und Belange des Privatwaldes in kameradschaftlicher Zusammenarbeit mit den übrigen Arbeitszweigen des Landesforstamtes, erforderlichenfalls auf dem Wege über den Landesforstamtsleiter, zu sorgen. Er ist Vorgesetzter aller Referenten und sonstigen Mitarbeiter der Privatwaldabt. Er hat das Recht zur Zeichnung der Erlasse usw. des Landesforstamtes innerhalb der Privatwaldabt, soweit sie nicht der Leiter des Landesforstamtes für sich oder in besonderen Fällen für den Reichsstatthalter bzw. dessen allgemeinen Stellvertreter vorbehält.
3. Ständiger Vertreter des AL der Privatwaldabt ist der beamtete Forst-AV der LBSch („Abteilungsvorstand“). Er leitet in ständiger Vertretung des AL die laufende Geschäftsführung der Privatwaldabt und ist damit Vorgesetzter aller Referenten und sonstigen Mitarbeiter der Abt. Er hat den AL über alle grundsätzlichen oder sonst wichtigen Fragen rechtzeitig zu unterrichten und vertritt ihn auch bezüglich der Berücksichtigung der Aufgaben und Belange des Privatwaldes in der Zusammenarbeit mit dem gesamten Landesforstamt.
4. Der AV der Privatwaldabt und die Referenten der Privatwaldabt, soweit sie Oberforstmeister sind, werden neben ihrer Tätigkeit in der Abt auch als Forstinspektionsbeamte eingesetzt, und zwar möglichst für einen Inspektions-

bezirk, in dem der Privatwald überwiegt oder einen bedeutenden Anteil der Waldfläche ausmacht.

5. Die Erstattung der regelmäßigen Berichte und der Sonderberichte der Privatwaldabt auf dem gesamten forstfachlichen Gebiet erfolgt in ihrer Eigenschaft als Abt des Landesforstamtes, die Berichterstattung in berufsständischen Fragen des Privatwaldbesitzes und in personellen und finanziellen Angelegenheiten des RNSSt in ihrer Eigenschaft als Abt der LBSch. Die Berichte werden im ersten Falle an den Reichsforstmeister gerichtet und vom Leiter des Landesforstamtes (in besonderen Fällen vom Reichsstatthalter oder dessen allgemeinen Stellvertreter) gezeichnet. Im zweiten Falle werden die Berichte an den RBF gerichtet und vom LBF gezeichnet, soweit dieser die Zeichnungsbefugnis nicht auf die Privatwaldabt überträgt. Abschriften der Berichte sind nach Vollzug gegenseitig auszutauschen.
6. Die Veranstaltung und Leitung von Dienstbesprechungen der Privatwaldabt, der Einheitsforstamtsleiter und der KreisforstAL obliegt auf forstfachlichem Gebiet dem Leiter des Landesforstamtes, auf berufsständischem Gebiet dem LBF. Zu den vom Leiter des Landesforstamtes angesetzten Dienstbesprechungen ist der LBF, zu den vom LBF einberufenen Dienstbesprechungen der Leiter des Landesforstamtes einzuladen.

Die Geschäftsverteilung überlasse ich im einzelnen bis auf weiteres den Landesforstamtsleitern. Änderungen des gegenwärtigen Zustandes sollen während der Kriegszeit nicht vorgenommen werden. Nach Kriegsende wird die gesamte Geschäftseinrichtung der Forstmittelbehörden von mir, bezüglich der Privatwaldabt im Einvernehmen mit dem RBF, einheitlich neu geregelt werden.“

An die Landesbauernschaften, Forstabt. Alpenland, Baden, Danzig-Westpreußen, Donauland, Kärnten, Steiermark, Sudetenland, Wartheland.

— DN 1942 S. 940.

Hinweise auf nicht abgedruckte Anordnungen des Reichsbauernführers

1. Dienstreisen in das Protektorat Böhmen und Mähren (IA 1/224/23/2 vom 16. 10. 1942)
2. Einladungen an Ausländer; hier Besichtigungsfahrten ins Reich (IA 1/224/23/1 vom 16. 10. 1942)
3. Zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung nichtbeamteter Gefolgschaftsmitglieder; hier Bildung eines Versorgungsstocks*) (IA 2/233/2 vom 14. 10. 1942)
4. Beschäftigungsvergütungen und Zuschüsse für Anwärter des mittleren und des gehobenen nichttechnischen Dienstes im RNSSt (IA 2/220/7 vom 15. 10. 1942)
5. Betreuung der Kriegsversehrten (IA 2/121/3 vom 17. 10. 1942)
6. Geschäftsführung der Tierzuchtverbände durch Dienstangehörige des RNSSt (IA 2/170 vom 17. 10. 1942)
7. Benutzung von Personenkraftwagen (IA 3/I 4018/3 vom 19. 10. 1942)
8. I. Arbeit der Fachschaften; hier Arbeitstagungen der KFSchW, II. Zusätzliche Berufsbildung (GW 200 vom 21. 10. 1942)

*) Außer Wartheland.